

KfW-Information für Multiplikatoren

09.11.2020

Thema dieser Ausgabe: Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkt	Themen
Unternehmensfinanzierung ››		
	KfW-Schnellkredit 2020 078	<ol style="list-style-type: none">1. Erweiterung des Antragstellerkreises2. Weitere Anpassungen
Service-Informationen ››		

Unternehmensfinanzierung

KfW-Schnellkredit 2020 (078):

1. Erweiterung des Antragstellerkreises

Der Antragstellerkreis des KfW-Schnellkredits wird erweitert. Ab dem 09.11.2020 sind im KfW-Schnellkredit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmer und Freiberufler unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten antragsberechtigt. Pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen) können maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 finanziert werden. In Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten gelten folgende Kredithöchstbeträge:

- maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen) mit bis einschließlich 10 Beschäftigten des antragstellenden Unternehmens
- maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen) mit mehr als 10 Beschäftigten bis einschließlich 50 Beschäftigten des antragstellenden Unternehmens
- maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen) mit mehr als 50 Beschäftigten des antragstellenden Unternehmens.

Der / Die Unternehmer/innen selbst ist / sind mitzuzählen. Als Beschäftigte gelten alle, die zum 31.12.2019 einen laufenden Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen hatten. Leih- und / oder Werkvertragsarbeitnehmer/innen werden nicht mitgezählt.

2. Weitere Anpassungen

Die Bedingungen zur Kombination mit anderen Förderprogrammen wurden geändert. Künftig ist gemäß den Programmbedingungen des KfW-Schnellkredits eine Kombination des KfW-Schnellkredits mit den aufgrund der Corona-Krise erweiterten Programmen der Bürgschaftsbanken nicht mehr ausgeschlossen. Des Weiteren wurde aufgrund zahlreicher Nachfragen die auf das Beihilferecht bezogene Textpassage zur Kombination mit anderen Förderprogrammen neu formuliert.

Neben der Aktualisierung der beihilferechtlichen Grundlage wurde die folgende Regelung klargestellt: Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und spätestens bis zum Mittelabruf weiterer Beihilfen bei der KfW (teilweise oder vollständig) zurückgezahlt wurden oder auf die vor Auszahlung (teilweise oder vollständig) verzichtet wurde, fließen nicht in die Feststellung der Überschreitung der beihilferechtlichen Obergrenze von 800.000 Euro ein. Diese Regelung gilt für alle Zusagen seit Beginn des Programms.

Des Weiteren ist zusätzlich die Möglichkeit geschaffen worden, den KfW-Schnellkredit auch in Höhe eines Teilbetrages ohne Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen. Die Textpassage im ab dem 09.11.2020 gültigen Merkblatt lautet: "Eine vorzeitige Rückzahlung des Kreditbetrages, vollständig oder in Höhe eines Teilbetrages, ist ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich." Die Ergänzung dieser Teiltilgungsoption in den Zusageschreiben ist aus technischen Gründen erst ab dem 20.11.2020 möglich. Für Zusagen im Zeitraum vom 09.11.2020 bis einschließlich 19.11.2020 gilt daher gemäß Merkblatt und abweichend vom Zusagetext, dass eine vorzeitige Rückzahlung des Endkreditnehmerdarlehens, vollständig oder in Höhe eines Teilbetrages, und daran anknüpfend des Refinanzierungskredits, ohne Vorfälligkeitsentschädigung zulässig ist. Die Option einer Teiltilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung räumen wir nachträglich auch für alle seit dem Programmstart bereits zugesagten Darlehen im KfW-Schnellkredit 2020 ein.

Die technische Umsetzung für die Bestandsdarlehen erfolgt seitens KfW zum 16.11.2020, sodass ab diesem Zeitpunkt alle bereits zugesagten Darlehen im KfW-Schnellkredit auch teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden können, ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Es ist geplant, den KfW-Schnellkredit bis zum 30.06.2021 zu verlängern. Sobald die Anpassung der beihilferechtlichen Grundlage des Programms (Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) durch die EU-Kommission genehmigt worden ist, werden wir dies mitteilen und die Dokumente entsprechend anpassen.

Service-Informationen

Das aktuelle Merkblatt und das aktuelle Formular können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4525	078	Merkblatt	KfW-Schnellkredit 2020	09.11.2020
600 000 4524	078	Formular	Ergänzende Angaben zum Antrag: KfW-Schnellkredit 2020	09.11.2020

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 - 18:00 Uhr): 0800 539 9001